

Ev. – luth. Kirchenkreis Neustadt - Wunstorf
Kirchenkreistag



Geschäftsordnung für den Kirchenkreistag

Stand: 12.11.12

§ 1

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Kirchenkreistages stehen in einem kirchlichen Ehrenamt. Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben unentgeltlich wahr.

(2) Beim Eintritt in den Kirchenkreistag werden diejenigen Mitglieder, die in anderer Eigenschaft noch keine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben haben, gemäß § 12 KKO verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen. Diese oder dieser beruft darauf hin den Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein, soweit das noch möglich ist. Sind die Einladungen bereits versandt, so gibt, wer verhindert ist, die Einladung und die Verhandlungsunterlagen für diese Tagung an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin weiter. Will ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für längere Zeit verlassen, so hat er oder sie dies dem Vorstand des Kirchenkreistages anzuzeigen.

(4) Ein Verhinderungsfall, der zum Eintritt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin führt, liegt nicht vor, wenn ein Mitglied vorzeitig die Tagung verlässt. Der KKT-Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Mitglieder des Kirchenkreistages und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten aus nichtöffentlichen Sitzungen, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

§ 2

Vorstand des Kirchenkreistages

(1) Der Vorstand des Kirchenkreistages besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages, seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin und drei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen des Kirchenkreistages tritt der Vorstand des Kirchenkreistages auf Verlangen des oder der Vorsitzenden oder von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Namen der Anwesenden, Ort und Datum der Vorstandssitzung sowie Ergebnisse der Besprechung oder einer Abstimmung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 3

Tagungen

(1) Der Kirchenkreistag tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird durch den oder die Vorsitzende einberufen.

(2) Der Vorstand des Kirchenkreistages bestimmt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen und bereitet die Verhandlungen vor. Er beschließt ggfs. über die Einladung von Gästen. Die Sitzungen sollen möglichst frühzeitig bekannt gemacht werden. Der Termin einer ordentlichen Tagung des Kirchenkreistages wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Teilnehmenden spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.

(3) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenkreistages oder auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes ist eine außerordentliche Tagung einzuberufen.

(4) Die Tagungen sind öffentlich. Der Kirchenkreistag kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Tagungen sind gemäß § 18 Abs. 5 KKO in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises bekannt zu machen. Der Tagungstermin und die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind darüber hinaus von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages in der örtlichen Presse anzukündigen; dabei ist auf den Öffentlichkeitscharakter der Tagungen hinzuweisen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Anträge und Vorlagen, die in der nächsten Tagung des Kirchenkreistages als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Kirchenkreistagsvorstand drei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Verhandlungsunterlagen soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie vom Kirchenkreisvorstand, dem Superintendenten oder der Superintendentin oder von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich eingebracht werden.

(4) Dringende Tagesordnungspunkte sind zu behandeln, wenn die Mehrheit des Kirchenkreistages ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

(5) Wenn in einer Tagung aus Zeitgründen nicht alle Gegenstände behandelt werden können, kann der Kirchenkreistag einzelne Tagesordnungspunkte vertagen. Diese müssen dann aber auf der nächsten Sitzung des Kirchenkreistages vorrangig behandelt werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" sollen keine Sachbeschlüsse gefasst werden.

§ 5

Verlauf der Tagungen

(1) Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages leitet die Tagungen mit Unterstützung durch andere Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages. Er oder sie kann den Vorsitz jederzeit an seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin abgeben.

(2) Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Tagung ist Recht und Pflicht des oder der Vorsitzenden. Wird die Versammlung gestört, so kann der oder die Vorsitzende die Störer verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung ausschließen.

(3) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht und enden mit einem Gebet.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der oder die Vorsitzende stellt zu Beginn einer Tagung die Beschlussfähigkeit fest. Sie bleibt bestehen, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Vor einer Abstimmung oder Wahl kann jedes Mitglied die Prüfung der Beschlussfähigkeit verlangen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt und kann die Beschlussfähigkeit nicht wiederhergestellt werden, so können keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

Tagesordnungspunkte, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden müssen, können jedoch noch verhandelt werden.

§ 7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann Anfragen an den Kirchenkreisvorstand, an den Superintendenten oder die Superintendentin und an das Kirchenkreisamt richten. Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein. Sie muss eine Woche vor der Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages eingereicht werden. Die Anfrage ist, soweit möglich, auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Die Anfragen zu den auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenständen können während der Beratung mündlich gestellt werden. Sie sind sofort zu beantworten, soweit dies ohne Vorbereitung möglich ist.

§ 8

Redeordnung

(1) Dem Berichtersteller oder der Berichterstellerin oder dem Urheber oder der Urheberin eines selbständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und Schlusswort. Im übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei dem oder der Vorsitzenden oder bei dem von ihm oder ihr bestimmten beisitzenden Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages. Der oder die Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zu gleich, so entscheidet der oder die Vorsitzende. Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihm oder ihr das Wort sofort zu erteilen. Will der oder die Vorsitzende zur Sache sprechen, so hat er oder sie den Vorsitz solange abzugeben.

(2) Dem Superintendenten oder der Superintendentin, dem Leiter oder der Leiterin des Kirchenkreisamtes sowie dem Landesbischof oder der Landesbischöfin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes und - soweit Ausschussangelegenheiten betroffen sind - auch dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Außerhalb der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann der oder die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(4) Wer das Wort hat, darf nur von dem oder der Vorsitzenden unterbrochen werden. Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand, Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern und den Redner oder die Rednerin nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Zu derselben Sache soll niemand öfter als dreimal das Wort erhalten.

(5) Der Kirchenkreistag kann für seine Beratungen die Dauer der Redezeit auf Antrag begrenzen. Überschreitet ein Redner oder eine Rednerin die festgelegte Zeit, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(6) Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann jederzeit einen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen. Der oder die Vorsitzende lässt nach Verlesung der Rednerliste über den Antrag ohne Erörterung abstimmen.

(7) Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann jederzeit einen Antrag auf Schluss der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes stellen, wenn es noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der oder die Vorsitzende lässt über den Antrag nach dem Abschluss der Rede, während welcher ein solcher Antrag gestellt wird, ohne Erörterung abstimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen.

(8) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Kirchenkreistages einem Gast das Wort erteilen. Hat in den Fällen der Abs. 6 und 7 eine Person aus Abs. 2 das Wort ergriffen, werden Rednerliste und Sacherörterung neu eröffnet.

§ 9

Anträge

Der Kirchenkreisvorstand, ein Ausschuss des Kirchenkreistages und jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann Sachanträge stellen. Sachanträge dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden und sind dem Vorstand des Kirchenkreistages schriftlich vorzulegen.

§ 10

Abstimmung

(1) Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Gestalt, welche er durch die Vorabstimmung erhalten hat. Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrage bezwecken.

(2) Der Kirchenkreistag soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Ein Beschluss kommt zu Stande, wenn die Mehrheit der mit Ja oder Nein lautenden Stimmen für den Antrag abgegeben wird. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der oder die Vorsitzende hat zunächst die

Stimmen festzustellen, die für den Antrag abgegeben sind, danach die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Bestehen im Vorstand des Kirchenkreistages über das Ergebnis einer Abstimmung Zweifel, so ist sie zu wiederholen. Bleiben die Zweifel, so ist das Ergebnis durch Auszählen der Stimmen festzustellen.

(6) Bis zum Beginn der Abstimmung kann geheime Abstimmung beantragt werden. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden. In diesem Fall werden Abstimmungszettel verteilt, die dann von jedem Mitglied des Kirchenkreistages verdeckt in eine Urne oder in ein anderes Gefäß gelegt werden müssen.

§ 11

Wahlen

(1) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Kirchenkreistages gemacht werden.

(2) Gewählt wird ohne Aussprache zur Person durch verdeckte Stimmzettel. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht; dies gilt nicht für die Wahl des Kirchenkreisvorstandes und des Vorstandes des Kirchenkreistages (§ 20 Abs. 4 KKO).

(3) Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Bewerber und Bewerberinnen vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 12

Niederschrift

(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreistages ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der Vorstand des Kirchenkreistages bestimmt vorher den Schriftführer oder die Schriftführerin. Er oder sie braucht nicht Mitglied des Kirchenkreistages zu sein.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstand des Kirchenkreistages zu genehmigen und von dem vorsitzenden Mitglied, welches die Tagung geleitet hat, und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Sie ist jedem Mitglied des Kirchenkreistages, den Teilnahmeberechtigten

gemäß § 11 Abs. 1 und 2 KKO, den stellvertretenden Mitgliedern des Kirchenkreistages vor der nächsten Tagung zu übersenden. Niederschriften über nicht öffentliche Teile von Tagungen werden lediglich den Mitgliedern des Kirchenkreistages übersandt.

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse. Neben den Ausschüssen, die für die gesamte Amtszeit des Kirchenkreistages bestehen bleiben, können auch Ausschüsse mit zeitlich begrenzten Aufgaben gebildet werden.

(2) Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse können nur Mitglieder des Kirchenkreistages gewählt werden. Der Kirchenkreistag kann sie jedoch durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen. Zu einzelnen Sitzungen kann der Ausschuss weitere sachkundige Kirchenglieder hinzuziehen. Ausschüsse sollen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder und nicht mehr als 9 stimmberechtigte Mitglieder haben, darunter bis zu ein Drittel Ordinierte und mehrheitlich Ehrenamtliche. Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Ausschussvorsitzenden aus dem Ausschuss ausscheiden.

(3) Stellvertreter oder Stellvertreterinnen von Mitgliedern des Kirchenkreistages vertreten das Mitglied nicht in einem Ausschuss, weder im Verhinderungs- noch im Ausscheidensfalle. Sie können nur als sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht in Ausschüssen mitwirken. Treten sie wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Kirchenkreistag als ständiges Mitglied in den Kirchenkreistag ein, so können sie auch als stimmberechtigte Mitglieder in Ausschüsse gewählt werden.

(4) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Jeder Ausschuss wird zu seiner ersten Sitzung durch den Vorstand des Kirchenkreistages einberufen. Jedes Mitglied ist gehalten, dem oder der Vorsitzenden vor der Sitzung mitzuteilen, wenn es am Erscheinen verhindert ist. Über die Ergebnisse der Sitzungen sollen Niederschriften angefertigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Vorstand des Kirchenkreistages kann Ausnahmen zulassen.

(5) Einladungen zu den Sitzungen und Niederschriften über ihre Ergebnisse sollen dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages und dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes und dem Kirchenamt übersandt werden. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und jedes weitere vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden benannte Vorstandsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. Gleiches gilt für den oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes.

(6) Die Ausschüsse bereiten die Beratungen des Kirchenkreistages vor. Sie haben dem Kirchenkreistag jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf Verlangen haben sie auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

(7) Beschlüsse der Ausschüsse, die für das kirchliche Leben bedeutsam sind oder die den Kirchenkreistag oder Kirchenkreisvorstand in anderer Weise binden, dürfen nur mit Zustimmung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes ausgeführt werden. Dies gilt auch für öffentliche Stellungnahmen, etwa Presseerklärungen.

(8) Ist der oder die Kreisbeauftragte für Diakonie Mitglied des Kirchenkreistages, so ist er oder sie ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Diakonieausschusses. Zwei Diakoniebeauftragte der Kirchengemeinden, ein Diakon oder eine Diakonin, zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aus den diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Diakoniegeschäftsstelle und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 14

Unterstützung durch das Kirchenamt

Der Kirchenkreistag und seine Ausschüsse werden in der Vorbereitung ihrer Sitzungen und der Ausführung ihrer Beschlüsse und bei der Führung der laufenden Geschäfte durch das Kirchenamt unterstützt.

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Kirchenkreistag am 18.02.2008 in Kraft.

/ Ergänzung durch Beschluss des KKT am 12.11.12 [§ 13 (2): mindestens 3]